



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 12.12.2019, Zl. 902/1/2020 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.076.800,00
Auszahlungen:	€ 2.989.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 136.700,00

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.531.100,00
Aufwendungen:	€ 3.499.600,00

Zuweisungen an Haushaltsrücklagen: € 500,00

Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 31.000,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

a) bei jedem Teilabschnitt:

Post 4000 mit Postenklasse 0

Postenunterklasse 61 (Instandhaltungen)

Sonstige Ausgaben der Postenklasse 4

Sonstige Ausgaben der Postenklasse 6

Sonstige Ausgaben der Postenklasse 7

b) bei den Teilabschnitten 0100, 0120, 2110, 2400 u. 8200:

Postenklasse 5 (Personalaufwand).

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird ein Kontokorrentrahmen im Höchstausmaß von € 300.000,00 festgelegt.

§ 5 Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Marika Lagger-Pöllinger

